

Solothurn, 22. August 2012

Finanzdepartement
Departementssekretariat
Rechtsdienst
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung im Zusammenhang mit Public Private Partnership (PPP)

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf unsere Meinung äussern zu können. Die Vorlage wurde im kantonalen Parteivorstand diskutiert, und wir nehmen wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Erwägungen

Der Kantonsrat hat den Auftrag "Rechtsgrundlage für Public-Private-Partnership-Finanzierungen" von Markus Schneider erheblich erklärt. Dieser fordert u.a. den Nachweis, dass PPP-Finanzierungen für den Kanton wirtschaftlich vorteilhafter und günstiger ausfallen müssen als Lösungen über den ordentlichen Budgetweg.

Ebenfalls hat der Kantonsrat einen umfassenden Auftrag der Kantonsratsfraktion unserer Partei mit folgendem Inhalt erheblich erklärt:

- Klare Regelung der Finanzkompetenzen
- Voraussetzungen schaffen für die Übertragung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens zur Nutzung an Dritte
- Definition der Fälle, in denen Bauvorhaben des Kantons über PPP finanziert werden können
- demokratische Kontrollmechanismen von PPP-Lösungen.

Kreditrechtliche Bewilligung von PPP

Die Feststellung, dass es sich bei PPP-Projekten immer um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben geht und es sich damit um Ausgaben im finanzrechtlichen Sinne (dem Verwaltungsvermögen zugehörig) handelt, ist für die FDP.Die Liberalen sehr wichtig, und zwar sowohl bezüglich der Finanzkompetenz als auch bezüglich der möglichen Anwendungen bei Finanzierungen. In diesem Sinne begrüssen wir, dass die Regelung im Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung und nicht in einer Spezialgesetzgebung erfolgt und damit undiskutabel die gleichen Finanzkompetenzen für neue Ausgaben bestehen, wie dies auch bei anderen Finanzierungsmodellen der

Fall ist. Mit der Zuteilung von PPP-Projekten zum Verwaltungsvermögen beschränken sich zudem die möglichen PPP-Finanzierungen auf die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben.

Wichtig für uns ist es, dass die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten (ordentlicher Budgetweg, PPP, Leasing) vergleichbar sind. Aus diesem Grund befürworten wir die vorgeschlagene Aufteilung zwischen gebundenen und ungebundenen Ausgaben. Damit können die unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten korrekter miteinander verglichen werden, und zudem kann auch nicht die Finanzkompetenz mit der Verrechnung von künftigen Einnahmen (z.B. bei einem Parkhaus) umgangen werden. In diesem Sinne ist es konsequent und entspricht der Finanzkompetenz bei der ordentlichen Finanzierung, dass sich das Finanzreferendum auf die neuen Ausgaben (d.h. ohne Auslagen für den jährlichen Unterhalt und Betrieb) beschränkt.

Wirtschaftlichkeitsnachweis von PPP

Wir begrüssen die Unterstellung von PPP-Projekten wie aber auch von reinen Finanzierungsmodellen mit Projektfinanzierungen unter die Weisung der Finanzkontrolle bezüglich des Wirtschaftlichkeitsnachweises. Wir hätten es jedoch begrüsst, wenn in § 55 Abs. 3 WoVG festgehalten würde, dass der Wirtschaftlichkeitsnachweis erforderlich ist für alle Finanzierungsmodelle ab einer bestimmten Höhe. Der Verweis in der Weisung auf das Berechnungsmodell "Utilitas" erscheint uns sinnvoll.

Zuständigkeit zur Bewilligung zur Übertragung von Reserven

Wir begrüssen die vorgeschlagene Erweiterung gemäss § 58 Abs. 3^{bis}. Mit dieser Änderung wird dem Gewaltenteilungsprinzip und der gelebten Praxis Rechnung getragen.

Bewilligung von Bruttoentnahmen aus der Spezialfinanzierung

Der Streichung von § 43 Abs. 6 bezüglich der Bewilligung von Bruttoentnahmen aus der Spezialfinanzierung und damit der Kompetenzübertragung vom Kantons- zum Regierungsrat können wir im Sinne der Darlegungen zustimmen. Für uns ist jedoch wichtig, dass man sich dem Grundsatz "Verknüpfung von Finanzen mit Leistungen" auch in diesem Bereich bewusst bleibt. Die Kompetenzen des Kantonsrats erachten wir im Sinne der Ausführung nicht als geschmälert, da er die Einnahmen mit der Spezialgesetzgebung und die Ausgaben mit der Bewilligung der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite beeinflussen und steuern kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Solothurn
Der Präsident



Christian Scheuermeyer